

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Theatrvm Evropaevm

oder außführliche und wahrhafftige Beschreibung aller und jeder
denckwürdiger Geschichten, so sich hin und wider in der Welt ... sich
zugetragen haben

... vom 1707ten Jahr, biß zu Ausgang des 1709ten ...

Abelinus, Johann Philipp

Franckfurt am Mayn, 1720

Bayrische Geschichte

[urn:nbn:de:bsz:31-96991](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-96991)

1709.

Complimentirt
Dänne-
marck

Reise haben und ihrem Stande gemäß trocquet werden zc. Dem König in Dännemarck hatte man auch / bey seiner Retour aus Italien / und darbey sich ereignenden Betretung Kayserl. Erblande allerhand freundwellige Höflichkeit zu erzeigen gar nicht vergessen / und wurde hierzu Graf Gundacker von Dietrichstein gebraucht / der deshalben nach Tyrol gehen musste / allwo sich der König von Dännemarck / bey dasigem Gouverneur, Pfalz-Grafen Carl von Neuburg / ziemlich wohl erlustiget hatte / da die Heimreise im Frühjahr vor sich gegangen war. Dessen Trouppen wurden aus Ungarn dieses Jahr heim gelassen / welches aber Schand / zu seinem Nachtheil geschehen zu seyn / ausdeutete.

Bedürfnis von
Seid sticht
mit Peto-
weifen ver-
mittelter
Kayslerin

Der verwittibten Kayserin Obrist-Hof-Meisterinne / Gräfin von Fels / starb den 19. Nov. und genoss die sonderbahre Ehre / daß sie höchstgedachte verwittibte Kayserl. Maj. selbst mit eignen Händen / in den Sarg legen halfen / und ihr ein gewisses Andachts-Creuzelchen vom Halse genommen / umb es zu einem fernern Andenken der abgestorbenen zu behalten. Der verbliebene Körper wurde hernach von 12. Cammer-Herren in sein Begräbniß zu denen P. P. Augustinern getragen. Den 23. dito hatte der Marggraf Piazza bey Kayserl. Maj. Audienz. Dancel abzustatten / daß solche ihn / als Päpstl. Nuntium annehmen wollen zc. Der Päpstliche Enckel / Don Hannibal Albani, war auch selbst gen Wien kommen / wegen Päpstl. Interesse ein- und anders zu handeln. Die wärckliche Beförderung des Abts von Kempten zur Reichs-Hof-Raths-Präsidenten Stelle / kam auch dieses Jahr nicht zum Stande / und wolten einige Kummeln / als hätte er sich bey der Cammer-Gerichts-Visitation dem Kayserl. Hofe / eben nicht

Plaza vor
einem Päp-
stlichen Nu-
ntium erkant

Abt von
Kemptens
Reichs-
Hof-Rath-
Präsident-
schafft will
abgefort

Ober-Pfäl-
zer Stände
angesprochen

Welcher Gestalt der Ober-Pfals das Recht derer Stände / Land-Lage zu halten und s. w. durch Kayserl. Maj. zugestanden worden / ist bey denen Geschichten des 1707ten Jahrs in diesem Theil des Theatri gemeldet worden. Da nun dieses von Bayern sonst besessene Land dertmahlen an Pfalz wiederum gediehen war / wolte Chur-Pfals dieses wiederum ändern / und ließ dießemnach die von denen Obern-Pfalsischen Land-Ständen kaum wieder angereichtete Landschafft-Cansley verschliessen. Regenspurg hatte das Glück einen Proceß wieder Cathol. Geistlichkeit / wegen des Bierschanks / zu gewinnen / und zwar dieses zu Folge des Anno 1654. hierüber schon mit dem mediat-und immediat-Clero errichteten Vergleichs / da die Reichs-Hof-Raths-Sentenz dahin gelaute: Daß der Clerus nicht mehr Bier / als zu selbst eigner Nothdurfft brauchte / brauen / und

Regenspurg
gewinnt den
Erlauben den
Bierschank
ab

allemahl so gar gefällig und beliebt aufgeführt. So gab es auch andere Hinderungen / da seine Conventualen von Erwählung eines Coadjutoris zu schwächen angefangen / wenn er die Reichs-Hof-Raths-Präsidenten Stelle anträte ; wie-wohlten andre dieses nur für eine Sinte halten wolten / den Abt mit Ehren aus dem Handel zuziehen / weil man doch Cathol. Orts wohl gemerckt / daß die Evangelische Stände doch mit seiner Forcerung nicht zufrieden waren / sondern / da sie erfolgte / sich allmählig dem Reichs-Hof-Rath entziehen würden / wie man denn die Reverales hervorbrachte / so dieser Abt dem Pabst / als er Abt worden / ausgestellt / zu einem Beroweifsthum / daß sich Protesti-rende zu ihm nichts gutes versehen könnten / dann sie lauteten dermassen: Ich Rupertus / erwählter Abt von Kempten / des Ordens S. Benedicti verbinde mich / so nach wie vor dem H. Petro der heiligen Röm. Kirchen / und unserm Heil. Vater Innocentio XI. wie auch dessen rechts-mäßigen Nachfolgern getreu und gehorsam zu verbleiben. Ich will auf keine Art und Weise weder mit Consens, Rath oder That darzu helfen / daß jemand von ihnen an Leib oder Leben / oder sonst auf einige Art und Weise / unter was vor Prætext es auch immer seyn möchte / beschädiget werde; ihre Anschläge / so sie mir entweder selbst in Person oder durch ihre Nuntios und Brieffe anvertrauen möchten / will ich keinem zu ihrem Nachtheil offenbahren / hingegen will ich ihnen nach Möglichkeit behütlich seyn / das Pabstthum und die Regalia des H. Petri / wie er alle und jede / jedoch meinen Orden unbeschadet / zu vertheidigen zc. Die Keger aber und Schismaticos wie auch alle die sich wieder unser Ober-Haupt und dessen Nachfolger rebellisch aufführen / will ich nach Vermögen verfolgen und bestreiten.

1709.

38. Proh-
stenden
wegen sei-
ner Verwei-
fung an
Pabst ver-
sächtig

Bayrische Geschichte.

folglich keines mehr jetwanden verkaufen sollte zc. Ob nun gleich Bier-Schencken eben kein so gar anständiger Handel vor die Geistlichkeit ist / wolte sie doch selbigen / weil er vortheilhaft war / ihn nicht gern absprechen lassen / sondern meinte sich noch durch das eingewandte Remedium Revisionis zu helfen / da immittelst das Urtheil doch in seine Vollstreckung gehen mußte. Die guten Bayern hatten mehr Ursach sich zu beklagen / da immer ein Stück nach dem andern weiter dem Lande abgerissen wurde / welches unter ihrem gewesenen Chur-Fürsten sich besammten gefunden hatte. Denn auffer dem sonst weggekommenen und anderweitig vermeldeten / war es nun immer weiter fortgegangen / und stund auf dem Schlusse noch weiter fortzugehen. Die darüber mißvergnügte Bayern ließen also eine Specification auskommen / in welcher die von Bayern gekommene / oder / noch zu kommen besorgte Land und Leute erzehlet und

und

1709.

Geschichte
von Bayern
abkommen

und noch andre ihnen zugestoffene Beschädigungen enthalten waren / daß es hieß / das Entzogene zu bemerken es gehöre dahin 1. das Herzogthum der Obern-Pfalz / worüber vorher das gesambte Reich garantiret / hat Chur-Pfalz bekommen. 2. Die Land-Gravschafft Leuchtenberg ist dem Bischoff von Passau gegeben worden. 3. Die schöne und grosse Gravschafft Camb / mit darinnen findenden Städten / hat ebenfals Chur-Pfalz erhalten. 4. Die Gravschafft Schwabac. 5. Die Herrschafft Mindelheim / der Herzog von Malborough. 6. Die Herrschafft Weissenstein. 7. Die Herrschafft Hohen-Schöngau. 8. Die Stadt Schöngau und den grossen Theil desselben Gerichts. 9. Alle Dörffer / Unterthanen und Hofmarken zwischen dem Lech / und Bertha-Fluß. 10. Die an den Grängen des Königreichs Böhmen abgetretene Landeschafften / Hofmarken und Unterthanen. 11. Das ansehnliche Dorf Lechhausen / und selbig angränzendes Territorium. 12. Die Herrschafft Hals mit dem Brau-Haus / ist zu einer immediat Herrschafft gemacht unthron Excellenz dem Herrn Grafen von Singendorf gegeben worden. 13. Die Stadt Dittfort / und der Marck Ridenburg / sambt beyden darzu gehörigen Gerichten und vornehmen Cavalliers / als eine immediat Herrschafft. 14. Die ganze schönste und beste Landeschafft jenseit des Inß und der Salsa / in welcher folgende Städte / Marck / Gerichte / Kasten - Aemter / und Brau-Häuser und der darinn befindliche Hof / Ziegel von Bayern beständig. 15. Die Stadt Braunau / sambt selbigem gangen Gericht / und dem Marck Uttheim. 16. Der schöne Marck Riden / sambt selbigem grossen Gericht und Kasten-Amt: Die drey Ort haben Ihr Kayserl. Majest. für sich behalten / und sind alle Oesterreich einverleibet worden. 17. Mauer-Kirchen sambt selbigem grossen Land-Gericht / der Weitharder Forst- und Burg-Hauferisches vornehmstes Kasten-Amt und Unterthanen / welches Kasten-Amt das beste in Bayern ist / sind Herrn Grafen von Löwenstein / als eine immediat Herrschafft verehret worden. 18. Der Marck Utendorf und Maltshoben sambt dem Gericht- und Brau-Haus / Herrn Cammer-Präsident Grafen von Stahrenberg. 19. Freyburg und Wildshut beede Gerichte / sambt dem schönen und guten Kasten-Amt / als eine immediat-Herrschafft / Baron von Seilern Obristen-Cantzlern. 20. Die Stadt Apenberg sambt dem schönen Gericht und vornehmen Lehen / welche denen Churfürstlichen gleich / ist dem Grafen von Daun gegeben worden. 21. Die Stadt am Hof / dem Vernehmen nach / der Stadt Regensburg. 22. Die Stadt Wendingen sambt dem Gericht / denen Herrn Grafen von Dettingen. 23. St. Nicolai und mehr anders dem Bisithum Passau. 24. Die Zeug-Häuser sind / bis auff wenige / evacuiret worden. 25. Der Churfürsten Baarschafft und

Geschmuck. 26. Die Churfürstlichen Mobilia seynd von der Landeschafft reluiret worden per 150000. fl. 27. Dann seyn vom Land über das Matricular-Quantum ungläublich viel Millionen gezogen worden. 28. Nur bey dem was von dem Instrom und Salsa hinweggekommen / entgeheth an Aufschlag jährlich 30000. fl. hingegen die Landeschafflichen Schulden - Lasten so sich über 7000000. fl. (wovon der meiste Theil denen Stiftungen / Spitalern / Waisen-Häusern / Beneficien und Pfarr-Höfen angehörig erstreckt) dennoch müssen verinterestret werden.

Sie / Bayerische Stände / meinten es geschehe mit dergleichen Dismembrirung sonst zu Bayern gehöriger Lande ihren Privilegien / auch denen Jebishemischen Tractaten / allzuviel / man thäte auch wider die Billigkeit / da so grosse Schulden / Legata und dergleichen / die auf beyssamen stehende Lande gemacht und gestiftet worden / sothin einem gestimmelten Theile derselbigen / d. i. dem Herzogthum Bayern / überlassen / auch dessen künftigen Besizer außser dem Vermögen seinen Stand zu führen / und zugleich das abzugebende / sonderlich ad pias Causas / zu zahlen ohnvermögend machen wolte / und kam eine auf dergleichen Gründe gestellte Supplication an Kayserl. Maj. zum Vorschein dieses Inhalts:

Es ist allbereits leyder! dahin ankommen / daß wir und mit uns unsere Mit-Stände und Inassen der Lande zu Bayern mit fast blutigen Zähren nicht genugsam zu beklagen / und zu bedauern wissen / was gestalten die vor beyssamen gestandene so etliche Landeschafften / Provinzien und Herrschafften / welche vorige unsere gnädigste Lands-Regenten nach so viel 100. Jahren zusammen gebracht / nunmehr zu der Abgliederung und Trennung bald da und bald dorten von denen unserm unglückseligem Vaterland / bey jetzmahligen Conjunctionen / zum Theil höchstungünstigen Præzendenten / nach denen in publicis erscheinenden Reichs-Acten / und weiß nicht was herrührenden Præzensionen und Anforderungen an Ew. Kayserl. Maj. ausgebetten / und dem Haupt Corpori benommen werden wollen. Nun ist zwar unser Absehen ganz nicht dahin gerichtet / Ew. Kayserl. Majestät hierin falls ergehenden allergnädigsten Disposition im geringsten missällig zu widerstehen / oder derselben eine unanständige Maas vorzuschreiben / sondern wir begehen vielmehr allen dero allsergnädigsten Befehlen und Augenwinkeln mit schuldig allerunterthänigsten Submission und Veneration / nehmen aber dabey zu Ew. Kayserlichen Majestät weltberühmten Clemens unser aller demüthig - gehorsamste Zuflucht und Vertrauen / dieselbe werden zugleich / wie sie ihnen in deren uns so schädlichen Ansuchungen / das allergnädigste Gehör verleihen / also auch uns dieses nicht versagen / sondern allergnädigst er-

1709.

Bayerische
Stände
beklagen
sich darüberDurch Re-
morial an
Kayserl.
Maj.

1709.

lauben / daß in solchen so weit greiffenden Bereufferungen die uns beywohnende Landschafftliche Information derselben in folgend abgefaßten hoffentlich aufs beste gegründeten Puncten aller demüthig- und unterthänigst zu Fuß legen / mithin Ew. Kayserl. Majestät allergehorsambst erinnern zu dürfen / daß zwar pro

(1.)

Die von Weyland Seiner Churfürstlichen Durchleucht Maximiliano I. aufgerichtete legitime von Weyland denen damahligen regierenden Römischen Kaysern allerhöchst mild- seligen Andenkens / in amplissima forma confirmirte Disposition, und anmit an gesambte Bayerliche Landschafften gestellte Befehle uns billig Anlaß geben können / des Orts einige allerunterthänigst Erklärung zu thun / was sie wegen Versicherung des fidei Commis und Primogenitur Rechts beobachtet haben wollen / die sie Ihro gefallen lassen / uns ausdrücklich dahin zu obligiren / daß wann man wieder solche Disposition nicht was unternehmen würde / selbige id est, die Landschafft sich mit allen Kräften hier wieder annehmen / und sonderlich / da kein anderes Mittel vorhanden / den Recoars ad augustissimas manus nehmen sollte etc. Nachdem aber

(2.)

Diese Materie sich in eine delicate Eigenschaft verwandelt / daß / hievon nur das mindeste zu berühren / wir uns keines wegs und zwar um so weniger getrauen / oder es eine Nothdurft halten wolten noch dürfen / als wir gedenken können / Ew. Kayserl. Majestät sehen hierin falls sonder allen Zweifel vorhin genügend informirt ; Dasebens uns und niemanden nie verborgen stehet / da Ew. Kayserl. Majestät die samt in Leben vorhandene Bayerliche Prinzen / so zu sagen / wie verlassene Pupillen in dero mildväterlichen gnädigen Schooß und Protection aufgenommen und zu tractiren allergnädigst verordnet / mithin allübrigens / so viel obigen ersten Puncten antrifft / von der allerhöchsten weiterberühmten Berechtigtheit bekleideten Kayserl. Gewalt und angebohrner Barmherzigkeit dependirt ; so erziehet sich / und erfordert der Ew. Kayserl. Maj. schuldig allerunterthänigst zu tragende Respekt von selbst hievon im tiefsten Stillschweigen einen völligen Absprung zu machen / und alleinig

(3.)

Derselben Weh- volles Gemüth und dero mitleidig allergnädigste Augen zu bringen / wie viel und schwer es uns scheint Unglück zu seyn / uns von vielen Seiten des Reichs- Ständen verfolgt / und diese in der engeren Bearbeitung zu sehen / wie und wo sie bald da und dorten / ihre / wie klar genug scheint / suchende Zertrennung und Schmälerung dieser Lande zum Prajudiz des Bayerischen Creos und künftigen Inhabern dieser Lande unter dem speciosen Praetext der erlittenen Kriegs- Unlust und Schadens- Ersekung zum Effect treiben möch-

ten / da doch diese tam in quanto, quam in qualitate wann uns hiervon zu reden gebühret / denen unfehlbaren Executionen auf mehr Weise vielleicht unterworfen seyn dürfen / bevorab solche Schäden / welche etwa diesen oder jenen ihren Unterthanen betreffen / wieder zu ersetzen seyn / Vergebung Land- und Leute aber mit Millionen nicht zuvergüten / sondern auf ein ewig und unwiederrustlich Ende verlohren ist / dahero dann von unsern Landschafftlichen Pflichten und davon entstehenden Sorgen / unaussetzlich gequält und angepörrt / können wir

1709.

Mit allgeziemender Submission allerunterthänigst anzumelden / nicht umgehen / wie daß Ew. Kayserl. Maj. die Bayerliche Landschafft in dero erworbenen Privilegien und hergebrachten Befugnissen allerdings allergnädigst zu confirmiren beliebt haben ; in welchen dieselbe uns annoch hoffentlich allergnädigst zu manuiren intendiren / auch dahero uns allergnädigst verschonen werden / und uns unverdiente dergleichen Alienationen, als die expresse unsern erlangten Freiheits- Briefen zu wiederlauffen / mithin um so mehr Ursach an die Hand stellen / deren wegen sonderlich aber auch darum bey Ew. Kayserl. Maj. mit allerdemüthigst- und unterthänigsten Respekt zu depreciren / weiln hierdurch einer gesambten Landschafft in Steuer- und Aufschlags- Gefällen ein beständiger solcher Schaden zugehet und bereits schon gegangen / so zu setzen weit von aller Hoffnung gestellet ist / welches Ew. Kayserl. Maj. allergnädigst und ohnmaßigedlich zuhergigen belieben / und anbey Ihro

(4.)

Diese Information allerunterthänigst dienen lassen mögten / wie viel Millionen an baarem Geld Ew. Kayserl. Maj. und das Reich aus diesem nunmehr seither 5. Jahren occupirten Landen gezogen haben / und noch participiren wo durch das Land ultra vires angegriffen / und ganz exhauriret / der arme Unterthanen aber bis aufs Marck ausgefaugert / mithin auch die Stände in größten Ruin gestürzt worden seyn : Wann man nur was zu Reichs- Hülf u. sonstn beyzutragen / und zu practiren schuldig ist / defalciret / und die Berechnung gegen einander / id est, die exparte laetorum präterdirte Schäden und dis Orts solche / über die Schuldigkeit / zu Ew. Kayserl. Maj. und des Reichs Besten geleistete Praestaciones calculiren wolte / dürfte sich eine solche Summa heraus werffen / welche vielleicht die noch zu mahlen nicht zu Genügen liquidirte und seinen Exceptionen übergebene Damnification, weit über steigen / und so ehender von Bayern hierinn zu präterdiren / als hieaus zu bezahlen seyn möchte / consequenter Ew. Kayserl. Maj. ex hoc Capite mit satzamen Ursachen allergnädigst versehen seyn / obbesagter. Präterdenten, bey den damahlig so gar wiederwärtigen Conjunctionen / stellendende Begehre von gegenwärtig allergnädigst suspendiren / und diese gleichwohl / nach dero in dem / bey letztern Belagerung vor Landau wegen hiesiger Landen geschlossenen Record geführten allergnädigsten Intention, ad ipsos

(5.)

1709.

iplos Tractatus, um allerseits die Gegen Nothdurfft vorbringen zu können / allerbilligst deferiren zu lassen / Dabey

(6.)

Dieses Considerirens würdig in die Augen fällt / daß / wann solcher Gestalt die Lande zu Bayern verkrümmeret / ganze Herzogthümer / Land-Graf und so viel Graf und Herrschaften Güter und Unterthanen / sine omni Onere, anderwärts zuver alieniren können solten / es diese üble und die ohnfehlbare Gewissens-Verantwortung berührende Folge nach sich ziehen würde / daß eine jegig- und künfftige Landes-Herrschaft diejenige milde zu bester Intention gewidmete Stiftungen (welche dero Hn. Vorfahren höchstlöbl. zu Göttl. Ehre und Heyl des Nächsten verordnet / und ihre Successoren NB. in Ansehung der ihnen hinterlassenen und neu hergebrachten ansehnlichen Herrschaften darzu verbunden / auch zum Theil selbige Onere reali hiemit afficiret) nimmermehr continuiren und halten / noch auch die derentwillen contrahirte sich auf viel 1000. fl. erstreckende Schulden bezahlen würde noch könnte / wolte man anderst einen Fürstl. Statum führen / und aus dem Land die hierzu benöthigten Gelder ziehen / auf welche Weise dann sehr viel *piæ* Causa zu leiden kommen / und dasjenige zu entbehren fallen möchte / was vermög solcher Disposition, ihnen vor Gott und der Welt gebühren un zustehen thut. Gestalten nur etliche Erwahnung hievon zu machen / Ihre Churfürstl. Durchl. Maxim. I. das Collegium Leodiense zu einer pro Religione Catholica ruhmvürdigsten Intention mit einem jährlichen Einkommen von 10000. fl. ein Spital vor die Incurablen per 15000. fl. zugeschwegen anderer sich auf viel 1000. fl. belauffenden Fundationen jährlich zu verreichen gestiftet / und die neu erkaufte Güter und Herrschaften / mit allen daran fallenden Nutzungen und Einkünften auffß kräftigst verpfändet / und verobligiret / die Inhaber der Churfürsten / Herzogthum und Herrschaften / sub Interminatione extremi Judicii und mit solchen nachdrücklichen eindringlichen in das menschliche Gemüth euerst erstauenden Clausulis verpflichtet / daß auch denjenigen / der es zu lesen bekommet / gleichsam Schrecken und Schaudern anfallen solte / hier wieder nur einen Gedanken zu haben / zu geschweigen Hand anzulegen / solch allerkräftigsten Fundationen zu contraveniren; aller Gestalten / bey solcher Verwandnuß / so wohl einer Durchl. Succession, als denenjenigen / welche zu dergleichen Contravention Ursach gegeben / oder noch geben könnten / gegen dem allmächtig- allerhöchsten Richter Himmels und der Erden in jener Welt eine entsetzliche Verantwortung unablässig vor Augen schwebet / und nicht unbillig zu besorgen haben würden / den allen Potentaten / Fürsten und Herrn nöthigen Segen in der Zeitlichkeit und dorten im Ewigen alles zu verlieren. Welche fast gleiche Meynung es auch

(7.)

Mit denen contrahirten Schulden hat / die sich auff einige Millionen erstrecken / und durch die Privatos in deren Hände sich selbige

per actus inter vivos & ultimatum voluntatum ebener Gestalt dermassen verändert / daß die ser nicht wenige zu Fundirung verschiedener Suspendien, Beneficien, Spitäler / Wärsen-Häuser / und andern dergleichen milden Wercken / oder deren Vornehmungen / übergeben worden seyn / welche so dann mit gleichen Schäden überschwemmet / und in Verlusts Gefahr gesetzt würden / da doch unter andern sonderlich die zur Bundes-Hülff / tempore öfters höchst gedachten Maximiliani, contrahirte Debita, in billige Consideration darum zu nehmen / verdienen möchten / weiln Sr. Durchleucht gleichwie dieselbe zu Diensten Sr. Majest. damahligen Kayfers Ferdinandi II. meistens in dem Böhmischem und darauff weiters continuirten Reichs-Kriegen / von denen privatis aufgenommen / und Sr. Majest. Ihro mit Überlassung deren Obern-Pfalz Satisfaction gegeben / also auch derselbe in dero Testament um so ehender auff die Einkünfte solchen Herzogthums der Ober-Pfalz zugedencken und anzutragen Ursach gehabt / und diese expresse hierzu verordnet / die aber / nachdeme erstermeldes Herzogthum durch die Fatalität gegenwärtigen Kriegs abweg gekommen / sich zu Vollziehung erstberührter Churfürst Maximilian lehrwilligen Intention entausert / und nicht mit gedachten Einkünften / ihren Gang gemachet / sondern nothwendig hierin auff die Bayerische Cameralia gezogen / und dort ihr Gewicht und Last abgeworffen haben / welches eine künfftige Succession, bey anderwärts vorgegebenen dieses Pfälzische Herzogthum nicht wohl einverstehen würde / oder könnte / consequenter zu einer erlangenden gebührenden Consideration ja einmahl die kräftigsten Mittel bey langet / und um so mehrers erfordert / als aufer deren vor beschriebene nachdenckliche Nachfolge keines wegs weder zu vermeiden / noch zu verhindern ist / und eben so müste

1709.

(8.)

In Schat en die Ordnung eine ganze gemeine Landschaft betreffen / welche key so viel von dem Land zu weichen getriebenen Herrschaften / in dem zu Bezahlung der Ihro überbundenen Schulden und Interesse eigenes angewidmeten Ausschlags Gefällen nicht minder so geschwächt würden / daß auch derselben von deren contrahirt / so grosser auf etliche Millionen sich besteigenden jederzeit zu Eu. Kayserl. Majestät und des Heil. Röm. Reichs Diensten gereichenden Schulden-Last / in tantum privatorum & piarum Causarum damnum & præjudicium, die fallende Interesse zu entrichten / ein für allemahl unmdglich wäre. Womit nun Eu. Kayserl. Majest. durch weitere Continuation dieser importanten Materie allergnädigste Gedult nicht zu mißbrauchen / wir uns zum Schluß neigen / anvor aber / wie schon zum Theil hievor geschehen / unser allerdemüthig unterthänigst und gehorsames Bitten und Ansehen wiederholend / dahin stellen / dieselben geruhen allergnädigst auff die in Sachen mit seiner Erfordentlichkeit einlauffend allerunterthänigst triefigellm-

1709.

stände unmaßgeblich allergnädigste Reflexion machen/ uns bey unsern wohlgebrachten / und von Eu. Kayserl. Maj. zu ewig unterthänigsten Dancksagung allergnädigst confirmirten Privilegien und Landes-Freyheiten / kräftigst zu manutentiren/ mithin unser bald diß bald jener Verfolgung unterworfenen armes Vaterland mit dero Kayserlichen allerhöchsten Authorität und Protection solcher Gestalten bedencken zu lassen/ damit die allbereits / zu unserm empfindlichste Leidwesen würcklich erfolgte Abtrennung vom Land/ zukünftig/ zu dessen schmerzliche auf so unterschiedliche Theil und Weise sich ergießenden Schaden / nicht mehrs vergrößert/ sondern all solch bevorstehend / dermahlen nur mehr durch die Gedanken lauffend / als gnugsam mit der Feder zu entwerffen anscheinendes Unheil/ Ubel und Elend mit noch andern besorgend allerhöchsten Verfolgungen vermeidet und abgemendet bleiben mögen Zu allergnädigst Erhöhr Eu. Kayserl. Majest. wir uns mit gesambtem Land/ zu beharrlich derer allerhöchsten Huld und Gnaden und Protection, allerdemüthigst und unterthänigst empfehlend zc.

Kayserl. Maj. indemonstrirt Oesterreich mit einem Stücken von Bayern.

Kayserl. Majest. blieben doch auf ihren Gedanken/ in Vertheilung dieser und jener von Bayerischen Landen genommenen Begnadigungen: Was sie sich / zur Vergütung erlittenen Schadens/ reservirten/ zeigt folgendes:

Josephus.

P. P.

Es ist überall in frischer Gedächtniß / welcher Gestalt der geachtete Churfürst in Bayern/ bald nach entstandenen gegenwärtigen Kriegszeiten zwischen uns und der Cron Frankreich/ sein feindseliges Gemüth gegen uns und unser Erz-Haus dahin geüfert / und an Tag gelegt / daß er nicht allein uns an rechtmäßiger Prosequirung unsers an die Spanische Monarchie habend unstreitigen Successions-Rechts mit offenbahrer Gewalt zu hindern / sondern auch unser Land / sowohl die von dem Oesterreichischen und des Landes ob der Enß/ als unser gefürsteten Grafschaft Tyrol unter seinem Nahmen und Siegel/ als angemaster würcklicher Landes-Herr/ zu regieren bereits angefangen hat. Die Göttliche Vorsichtigkeit nun hat dieses ungerechte Vorhaben gnädigst gesteuert/ und zu Schanden gemacht; es seynd aber doch davon solch traurig und schmerzliche Denckmahl übrig geblieben / daß wir sowohl als unsere ruinierte getreue Lande und Unterthanen selbige einige Zeit zu empfinden haben werden/ und obwohln uns demnach von niemand mit Zugverdacht werden könnte / wann wir Theils zu einer Wiltderung des uns dadurch so wohl in rechtmäßig und nachrücklich Vindicirung obgedacht unserer Jurium verursachten unersehlichen Hindernußes/ als sonst zugesühten unschätzbaren Schadens / als auch zu Stabilirung künftiger mehrerer Sicherheit und guten Vernehmens zwischen uns und unseren Nachkommen eines/ und den Possessoren der Bayerischen Landen andern Theils / wenigstens

den gangen Instrom / als einen natürlichen Limitem zwischen beyderseitigen Landen setzten/ und uns denselben völlig zuerigneten; So seynd wir doch gnädigst gesinnet / uns/ so viel unsere Erblande angehet / mit einem weit geringern zu vergnügen/ und umb obgedachten Zweck zu erlangen/ nur die zwischen denen Stiftern Salzburg und Passau/ disseits der Enß gelegene an unser Herzogthum Oesterreich ob der Enß anstossende kleine Portion des Landes von Bayern/ dergestalt abzusondern/ daß wir zwar davon etwas jetztgedachtem unsern Erz-Herzogthum ob der Enß wiederum einzuverleiben/ das übrige aber den Bischöfen und dem Stifft Passau zu ihrer nicht unbilllich suchenden Satisfaction, Theils auch unsern und des Reichs getreuen Vasallen/ zu Belohnung ihrer Verdienste zu unmittelbaren Reichs-Lehen/ wovon sie den Bayerischen Erzh ihre Praestanda bezutragen haben werden zu kommen zu lassen gedencken / mithin dem Reich zeigen wollen/ daß wir darunter mehr die Sicherheit und künftige Ruhe / als unseren Particulier-Nutzen suchen: Und gleich wie wir unsern lieben und getreuen Landschafften bereits die Abtheilung intimiret/ und anbefohlen haben / daß sie künftig hin solch en District als ein von dem Herzogthum Bayern abgetrenntes und besonders Land/ zu consideriren / und sich von Landschafft wegen/ wegen einiger Einkünfte oder Verordnung mehr unternehmen / wie auch die hierinnen entlegene vormahls gewesene Stände der Clöster/ Adels und Burger-schafft bey einigen Bayerischen Land-Tagen ihrer in diesem District situirten Güter halber / mehr erscheinen / noch auch die hierinnen befindliche Landschafftlichen aus Wahl verordnete Rechnungs-Auffnehmer und andere zu bevorstehend künftigen noch andern Versammlungen convociren lassen werden / und eben der Ursachen solche in erdeutem District entlegene Landschafft Verrechnungs-Auffnehmer und andere / der bißhero besagten Bayerischen Landschafft zugetragen Pflicht allerdings entlassen: Also haben wir euch dieses des Landes Abtrennung gleicher Gestalt und zu dem Ende kund thun wollen/ daß ihr euch in besagt von dem Lande Bayern absonderdem District keine Verordnung mehr unternehmet / sondern weil wir diesen Theil Landes sonderheitlich administriren zu lassen gedencken / dem abwartet / was wir euch dißfalls bedeuten werden / euch unverhaltend / daß wir denen Gerichten Nishofen / Landshut / Braunau / Mauerkirchen/ Matighoven / Guttendorf / Eichburg und Gerding von dieser unserer Resolution bereits von hieraus behörige Communication thun lassen / seynd euch anben mit Gnaden gewogen/ München den 19. Novembriß 1709.

Die verwittibte biß dahin in Neuburg residirt habende Churfürstin zu Pfalz starb daselbst / und ließ die Chur Pfälzische Gesandtschafft in Regensburg denen Churfürstlichen und Fürstlichen Gesandten dieses durch seinen

Secre-

Bermittelt
tr. Chur.
nächst in
Pfalz Stadt

1709.

Secretarium notificiren / die denn durch ihre Secretarios die Condolenz ablegten ; denen Reichsstädtischen geschah solche Notificauon durch einen Canzellisten. Der Magistrat in Regensburg schickte Deputirte nach Neuburg um daselbst die Condolenz abzustatten / welches

denn gar wohl aufgenommen / und den 22. Sept. die Exequien allda von dahin gekommenen regierenden Chur-Fürsten / und Pfalzgraf Carl und dem Deutschmeister feyerlich begangen worden.

1709.

Preussische Geschichte.

Könlgl. Willk. im Carlssbad wird i. d. Könlgl.

Fro Majest. lebten mit Dero neuen und jungen Königin gar vergnügt / doch / zu Anfang dieses Jahrs / nicht gar zu gesund / wurden aber von gedachter dero Gemahl n sehr wohl gepflegt / die ihnen auch die Speisen selbst bereitet / bis sie sich endlich mit dem Früh-Jahr wiederum recht aus und in die Luft wagen können. Man redete zwar viel von einer Reise nach dem Carls-Bade / zu welcher auch gar zeitlich alle Anstalten gemacht worden / allein / als man meinte daß sie wirklich vor sich gehen sollte / wurde sie hinterstellig gemacht. Nach der allgemeinen guten Absicht Kaiserl. Maj. dem Lande aufzuhelfen / erneuerten sie auch insonderheit die schon Anno 1691. ergangene Verordnung / daß in allen dero Landen / von allen jungen Eheleuten sechs Obst-Bäume und eben so viel Eichen / an bequemen Orten gepflantet / und sonst / ohne dieses / oder / deshalb gegebene hinlängliche Versicherung / kein Paar getrauet / auch eine Specification aller seither Anno 1691. Getrauten eingesendet werden sollte / damit man sehen könnte wie diesem Befehl nachgelebet worden sey oder nicht / und wie das Versäumte einzubringen u. s. w. Jhro Hoheit / der Cron-Prinz / äußerten immer deutlicher dero Neigung zu kriegerischen Sachen / sonderlich zu Branadiers von einer grossen und eben nicht so gemeinen Länge / deshalb auch die Königin 6. solcher Purche / die sie aus Mecklenburg empfangen / an hochgedachte Eu. Kön. Hoheit schenckte / welche so freudig angenommen worden zu seyn gesagt wurden / als ein anders noch so kostbares Präsent. Sie trieben auch sonst die Werbungen ernstlich und hatten die Erlaubnuß mit dem festen Vorsatz dieses Jahr eine Campagne in Niederlanden zu thun / weil ihnen dergleichen Anschlag vorigen Jahrs zurückgegangen. Vor dessen Bewerckstelligung trugen sich am Preussischen Hofe noch ander Dinge zu / und wurden Königl. Majestät von dero nunmehrigen Herrn Schwager / dem Herzog von Mecklenburg Schwerin / aber nur auf 24. Stunden / mithin gleichsam nur incognito , (man sagte daß es also / wegen der Ceremoniels-Streitigkeiten geschehen sey) besucht / deme sie / wieder seine Ritterschafft fernweit benachstehen / entschlossen waren / Jhr. Kaiserl. Maj. aber trugen Jhr. Königl. Preussischer Maj. nehmlich / die Commission auf die Sachen dergleichen zu helfen / damit nicht weiter Angelegenheiten entstünde. Diese dorffte sich aber solchem Geschäfte nicht unterziehen / dieweil die gültliche Hinsehung demahl unter den Partheyen

Wann die- sungs der Könlgl.

Eron Prinz genügt zum Krieg und in großen Ansehens

Herzog von Mecklenb. Schwerin der Preussen

selbst erfolgte / wenn es nur einen ohnberruckten Bestand darmit haben wollen.

Anderweitig und auch vorigen Jahrs ist schon angeführet worden / welcher Gestalt das Chur- und Fürstl. Brandenburgische Haus den Titul : Eines Herzogs von Mecklenburg 2c. mit Bewilligung Mecklenburg Schwerins / angenommen / und was deshalb an Mecklenb. Strelitz gebracht worden / aber wegen Absterben des dasigen alten Herzogs / bis hieher unbeantwortet geblieben war. Der indessen zur Regierung gekommene jüngere aber wolte mit der Sachen nicht zufrieden seyn / sondern bezeigte sein Mißvergnügen mittelst dieses an Preußen erlassenen Schreibens :

Controvers zwischen Preußen und Strelitz wegen von jedem angenommenen Titulatur

Durchleuchtigster 2c.

Eu. Kön. Majest. an unser hochgeehrten Hn. Vatters hochseeligen Andenkens Gnaden / unter dato den 20. und 26. April. des jüngst verfloffenen 1708ten Jahrs erlassene Schreiben seyad zwar dero selben noch vor ihrem seel. Abschied gedührend eingeliefert worden / haben aber von Jh. Gnaden / wegen ihres damaligen Zustandes / u. bald darauf erfolgten Todes-Fall der Gebühr nach / selbst nicht beantwortet werden können. Und ob zwar auch dasjenige / so Eu. Kön. Maj. unterm dato den 10. Jun. letztgedachten Jahrs an uns abgehen zu lassen beliebt / uns wol zu Handen gekommen ; so hat es doch ebenfals uns / ehe wir von Kayf. Maj. Veniam Aetatis erhalten / und die Regierung unserer Lande (wie jüngst hin allererst geschehen / selbst angetreten / füglich nicht beantwortet werden mögen : Nicht weniger seynd auch Zeit während der Vormundschaft solche Impedimenta befallend vorgefallen / daß von dero selben ebenfals in dergleichen Sachen nichts vorgenommen werden können. Mittlerweile haben wir doch bey vor fallender Gelegenheit allemahl deutlich mercken lassen / daß hochgedachte Vormundschaft sowol als wir selbst cas von Kayf. Maj. mit unserm Hn. Vetter / des Herzogen zu Schweiniz Lbd. wegen Führung des Mecklenburgis. Tituls und Wapens / einseitig gemachtes Pactum genehm halten können noch würden : Inmassen wir denn auch folgendes solches in der That zu bezeigen / Eu. Königl. Majestät diesen Titul bisshero niemahln gegeben haben / in Hoffnung / dieselbe würden von selbst abstrahiren und dero Gerechtigkeit lieben : em Gemüthe nach gütigst consideriren / daß / wie vor hochermelde unser Hn. Vatters Lbd. ohne deshalb mit unser hochseeligen Hn. Vatters Gnaden / als der Zeit dem ältesten unser Fürstl. gesamten

Strelitz schreibt an Preußen.

